



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331**

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes  
Moosach  
Herr Wolfgang Kuhn  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München

Ruppertstr. 19  
80466 München



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.01.2021

**Parken nur für PKW bis 3.5 t im Bereich der KITA Quedlinburger  
Str. 11**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00955 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 19.10.2020

Sehr geehrter Herr Kuhn,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 19.10.2020. Der Antrag zielt darauf ab, im Bereich der Kindertagesstätte Quedlinburger Str. 11 das Parken nur noch für Pkw zuzulassen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Für die Anordnung von verkehrsordnenden Maßnahmen, wie die Beschilderung mit Zeichen 314 StVO „Parken“ und dem Zusatz 1048-10 „nur PKW“, ist daher Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fußgänger- bzw. Straßenverkehrs – ausgehend von geparkten Autos – ausgeht.

Dies ist jedoch im Umgriff der genannten Kindertagesstätte (Kita) nicht der Fall.

Die Quedlinburger Straße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Der Gehweg im Kita-Zugangsbereich ist durch ein Geländer gesichert. Es besteht während der Kita-Öffnungszeiten eine Hol- und Bringzone, die mit einem eingeschränkten Haltverbot ausgewiesen ist.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

In bzw. für jede Fahrtrichtung werden die Kraftfahrer (in der Regel ist das immer der gleiche Personenkreis, nämlich Anwohner und Eltern) durch die Beschilderung „Achtung Kinder“ mit Zusatz „Kindergarten“ sensibilisiert.

Eine Querungsmöglichkeit für Eltern mit Kindern oder auch für andere Fußgänger in Richtung Plauener Straße besteht im Bereich des abgesenkten Bordsteins zwischen den Anwesen Quedlinburger Straße 9 und 11; dieser Querungsbereich wird durch Absperrblenden freigehalten.

Eine Querungsmöglichkeit in Richtung Leipziger Straße besteht im Kurvenbereich Quedlinburger Straße/ Leipziger Straße über eine abgesenkte Bordsteinkante, die mit einem absoluten Haltverbot freigehalten wird.

Alles in allem kommen die örtliche Polizeiinspektion 44 und die Straßenverkehrsbehörde übereinstimmend zum Schluss, dass im Umgriff der Kita Quedlinburger Straße 11 aktuell keine über die in einer Großstadt hinausgehende „gefährliche Situation“ vorherrscht, die ein behördliches Einschreiten in Form des Treffens verkehrlicher Maßnahmen notwendig werden lässt.

Die beantragte Anordnung eines „nur PKW“-Parkens ist nicht notwendig und ließe sich auch nicht begründen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR-GB2-2.1.1